

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Ortsgebiet Mühläcker“, Gemarkung Steinbach, in der Fassung vom 08.09.2023, redaktionelle Änderung 09.09.2025

Mit Beschluss vom 22.10.2025 hat der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main die Aufhebung des Bebauungsplans „Ortsgebiet Mühläcker“, Gemarkung Steinbach, in der Fassung vom 08.09.2023, redaktionelle Änderung 09.09.2025, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Aufhebungsbebauungsplan mit Begründung (einschließlich der Anlagen) bei der Stadt Lohr a.Main Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt im Zimmer 3.03 während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso stehen die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter dem Link <https://www.lohr.de/leben-und-arbeiten/unser-rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanverfahren-1> und auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta/> zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lohr a.Main, den 02.02.2026

Dr. Paul
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Im Aushang „Amtliche Bekanntmachung“

Ausgehängt am: _____

Unterschrift: _____

Abgehängt am: _____

Unterschrift: _____